

BVGer E-2072/2022 vom 20. Mai 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2072_2022

FR: TAF E-2072/2022 du 20 mai 2022

IT: TAF E-2072/2022 del 20 maggio 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG

E-2072/2022 Seite 4 findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 125 BGG, sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 1.5

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens darzutun; zudem sind die Begehren für den Fall eines neuen Beschwerdeentscheides zu stellen (vgl. Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E. 2.1

Der Gesuchsteller ruft Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG als Revisionsgrund an und legt hierzu behauptungsgemäss neue Beweismittel vor. Zudem nennt er die Begehren im Hinblick auf ein neues Beschwerdeurteil. Auf das Revisionsgesuch wäre daher insoweit einzutreten.

E. 2.2

Bei den zwei als Beweismittel vorgelegten schriftlichen Erklärungen vom (...) März 2022 handelt es sich um nach dem Urteil E-3569/2018 vom

E. 2.3

Betreffend die anderen Beweismittel ist vorab die Einhaltung der 90-tägigen Revisionsfrist gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG zu prüfen. Der Gesuchsteller begründet die Einhaltung der Frist damit, dass er von

E-2072/2022 Seite 5 der Existenz der neuen Beweismittel erst «Anfang März 2022» Kenntnis erhalten habe. Es erscheint indessen äusserst zweifelhaft, ob mit dieser blossen Behauptung die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG rechtsgenügend dargetan ist (vgl. E. 1.5 oben). Weder nennt er eine genaue Angabe über den Entdeckungszeitpunkt noch beschreibt er die Umstände dieser Entdeckung oder legt Beweismittel hierzu vor. Die Frage der Fristwahrung kann letztlich aber offen bleiben, weil sich das Nichteintreten auf das Revisionsgesuch auch aufgrund der nachfolgenden Erwägungen ergibt.

E. 2.4

Nach Auffassung des Gerichts hätte der Gesuchsteller die behauptungsgemäss neuen Beweismittel, soweit sie nicht schon in E. 2.2 oben beurteilt wurden, unter Beachtung der ihm obliegenden und im ordentlichen Verfahren bereits hinlänglich zur Kenntnis gebrachten Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 AsylG) bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt dem Bundesverwaltungsgericht deutlich früher, insbesondere noch vor Ergehen des vorliegend revisionsweise angefochtenen Urteils vom 6. Dezember 2021 zur Kenntnis bringen können, sollen und müssen (vgl. Art. 125 BGG). Dass es einer gemäss Art. 123 BGG um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren beizubringen, ist denn auch nur mit Zurückhaltung anzunehmen; der Revisionsgrund der unechten Noven dient namentlich nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wiedergutzumachen (vgl. ELISABETH ESCHER, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Bundesgerichtsgesetz, 2018, N 8 zu Art. 123 BGG). Ausgeschlossen sind demnach Umstände, welche die gesuchstellende Person bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können (vgl. zum Ganzen MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., N 5.47 ff.), zumal es den Prozessparteien obliegt, rechtzeitig und prozesskonform zur Klärung des Sachverhalts entsprechend ihrer Beweispflicht beizutragen (vgl. NIKLAUS OBERHOLZER, in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpfli Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. Aufl. 2015, N 8 ff. zu Art. 123 BGG). Die Beweismittel stammen vorliegend aus den Jahren 2012 bis 2017 und sind somit zwischen fünf und zehn Jahren alt. Der Gesuchsteller legt keine Gründe dar, weshalb entsprechende Beschaffungsbemühungen nicht bereits im ordentlichen Verfahren hätten möglich sein sollen. Die Tatsache des Ergehens eines das ordentliche Verfahren rechtskräftig abschliessenden und abschlägig ausfallenden Urteils des Bundesverwaltungsgerichts kann jedenfalls keine Entschuldbarkeit für das Versäumnis begründen (vgl. Revisionsgesuch S. 4, 4. Abschnitt). Dass der Gesuchsteller angeblich erst und ausgerechnet nach Ergehen des Urteils vom 6. Dezember

2021 erfahren habe, dass

E-2072/2022 Seite 6 sich zwei von seinen Fluchthilfen begünstigte Personen in der Schweiz befänden und Asyl erhalten hätten, stellt eine reine und unbewiesene Behauptung dar, die zudem angesichts der erwähnten zeitlichen Dimensionen auch nicht glaubhaft erscheint. Bezeichnenderweise nennt er die zeitlichen und sachlichen Umstände dieser Kenntnisnahme von der Anwesenheit der zwei Personen in der Schweiz nicht. Ebenso wenig wird erklärt, weshalb er sich nicht bereits im ordentlichen Verfahren um Informationen über das Schicksal, den Aufenthalt und Kontaktmöglichkeiten der von seinen angeblichen Fluchthilfen begünstigten Personen hätte bemühen können, wenn diese ihm als potenzielle Beweismittellieferanten hätten dienen können. Die Kontaktherstellung angeblich nach Ergehen des angefochtenen Urteils bleibt denn auch gänzlich im Dunkeln. Der Gesuchsteller kommt daher auch in diesem Zusammenhang seiner Pflicht zur Darlegung der Rechtzeitigkeit seines Revisionsgesuchs nicht nach und die betreffenden Beweismittel gelten somit als verspätet eingereicht (vgl. hierzu auch das am 14. März 2022 ergangene Urteil E-737/2022 E. 3.3). Aus dem zur Publikation vorgesehenen Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4607/2019 vom 16. November 2021 ergibt sich die Kernaussage, dass Gründe, die – wie vorliegend – bereits im ordentlichen Verfahren hätten geltend gemacht werden können, nicht als Revisionsgründe gelten; entsprechende Revisionsgründe sind vorbehaltlich einer schlüssig nachgewiesenen drohenden völkerrechtswidrigen Behandlung unzulässig, womit auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten ist (a.a.O. E. 6.–9.1). Schlüssige Anhaltspunkte für das allfällige Vorliegen offensichtlicher völkerrechtlicher Wegweisungsvollzugshindernisse (vgl. BVGE 2013/22 E. 9.3 u.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission E-MARK 1995/9 E. 7) sind dem Revisionsgesuch nach dem bisher Gesagten und unter ergänzendem Hinweis auf die nachfolgenden Erwägungen denn auch keine zu entnehmen. Die Denkbarkeit bloss möglicher völkerrechtlicher Wegweisungsvollzugshindernisse (vgl. Revisionsgesuch S. 4 unten) genügt nicht.

E. 2.5

Nach dem Erwogenen erübrigen sich grundsätzlich Erörterungen zu Beweistauglichkeit und –wert der neuen Beweismittel und zu deren Rechtserheblichkeit. Immerhin ist in diesem Zusammenhang dennoch festzuhalten, dass den vorgelegten und mittels farblicher Markierungen präzisierten Protokollen und Asylentscheidungen der Name des Gesuchstellers als Fluchthelfer nicht entnommen und auch anderweitig ein Konnex zu ihm nicht hergestellt werden kann. Ferner ist ein Potenzial für eine zu revidie-

E-2072/2022 Seite 7 rende Beurteilung der im angefochtenen Urteil erwogenen Unglaubhaftigkeit der Fluchthilfen auch nicht aus anderen Gründen zu erkennen. Im Übrigen werden – unbesehen der Glaubhaftigkeitsfrage – die weiteren Erkenntnisse des Gerichts betreffend die Asylirrelevanz der Vorbringen im Revisionsgesuch gar nicht thematisiert.

E. 2.6

Der Gesuchsteller ist in allgemeiner Hinsicht schliesslich darauf aufmerksam zu machen, dass ausserordentliche Verfahrensschritte nicht dazu dienen dürfen, bloss appellatorische Urteilskritik zu üben, die Rechtskraft von Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen immer wieder infrage zu stellen, Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen oder prozessuale Versäumnisse (z.B. das Geltendmachen von Mängeln und über-

setzungsbedingten Missverständnissen in der Anhörung) nachzuholen. 3.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen zum Eintreten auf das Revisionsgesuch (mitsamt den prozessualen Begehren) vorliegend nicht erfüllt sind und dieses als unzulässig zu qualifizieren ist, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Gemäss dem erwähnten Grundsatzurteil E-4607/2019 (dort E. 11.2–11.3) erfolgt dieser Entscheid vorliegend in der Besetzung mit drei Richterinnen. Der am 5. Mai 2022 superprovisorisch angeordnete Vollzugsstopp fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin. 4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'500.– dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-2072/2022 Seite 8

E. 3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen zum Eintreten auf das Revisionsgesuch (mitsamt den prozessualen Begehren) vorliegend nicht erfüllt sind und dieses als unzulässig zu qualifizieren ist, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Gemäss dem erwähnten Grundsatzurteil E-4607/2019 (dort E. 11.2-11.3) erfolgt dieser Entscheid vorliegend in der Besetzung mit drei Richterinnen. Der am 5. Mai 2022 superprovisorisch angeordnete Vollzugsstopp fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'500.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E. 6

Dezember 2021 entstandene Beweismittel, die somit gemäss der in BVGE 2013/22 (dort insb. E. 12.3 und E. 13.1) publizierten Grundsatzpraxis nicht revisionstauglich sind. Diese Grundsatzpraxis stützt den Wortlaut von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, wonach Beweismittel, die erst nach dem Beschwerdeentscheid entstanden sind, nicht im Rahmen eines Revisionsverfahrens vor dem Bundesgericht beziehungsweise vor dem Bundesverwaltungsgericht geltend gemacht werden können. Das vorliegende Revisionsgesuch erweist sich daher insoweit als offensichtlich unzulässig und es ist darauf nicht einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.